

# RS Vwgh 2017/9/13 Ra 2017/12/0003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2017

## Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art20 Abs1

DPL NÖ 1972 §27

DPL NÖ 1972 §31 Abs2

DPL NÖ 1972 §36 Abs2

VwRallg

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 und des§ 36 Abs. 2 NÖ DPL 1972 sind dadurch charakterisiert, dass sie dem wegen Krankheit vom Dienst abwesenden Beamten einerseits konkret umschriebene gesetzliche Verpflichtungen auferlegen und andererseits die Behörde in konkret umschriebenen Fällen ermächtigen, den damit zusammenhängenden Pflichtenkreis des Beamten durch Weisungen zu erweitern. So besteht die abstrakte Befugnis der Dienstbehörde, vom Beamten einen Nachweis der Dienstverhinderung durch Krankheit durch ein "ärztliches Zeugnis" auch dann zu verlangen, wenn die Abwesenheit vom Dienst noch nicht länger als drei Tage gedauert hat, bzw. auch nach erfolgter Vorlage eines solchen Zeugnisses im weiteren Verlauf des Krankenstandes die Vorlage weiterer solcher Zeugnisse zu begehrn. Aus § 36 Abs. 2 legit folgt wiederum ihre abstrakte Befugnis, durch Weisung eine ärztliche Untersuchung des Beamten anzurufen, wobei die Auswahl des Arztes der Dienstbehörde freisteht (vgl. E 26. Mai 1999, 93/12/0320; E 19. November 1997, 96/09/0031; E 19. Dezember 2001, 98/12/0139).

## Schlagworte

Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017120003.L03

## Im RIS seit

10.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)